

101

SOZIALGERICHT HILDESHEIM

S 18 SB 269/05

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 24. Juli 2007

Neugebauer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

g e g e n

Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 18. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juli 2007 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Keese sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Brauns und der ehrenamtliche Richter Herr König, für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 06.07.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2005 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin eine unentgeltliche Wertmarke für ein Jahr auszugeben.
3. Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die schwer behinderte Klägerin begehrt von dem Beklagten, ihr unentgeltlich eine Wertmarke für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auszuhändigen.

Die 1950 in Kroatien geborene Klägerin lebt seit 1998 als Asylbewerberin in der Bundesrepublik Deutschland. Sie besitzt eine Aufenthaltserlaubnis und erhält Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat mit Bescheid vom 06.07.2005 ab dem 28.01.2005 einen Grad der Behinderung (GdB) von 60 sowie das Merkzeichen „G“ festgestellt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des ebenfalls beantragten Merkzeichens „H“ wurden hingegen abgelehnt.

Am 12.07.2005 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten die Ausstellung eines Beiblattes mit kostenloser Wertmarke zu unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Sie fügte den Bescheid der Gesamtgemeinde Dransfeld vom 11.07.2005 über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei, nach dessen Inhalt die Klägerin ein Regelsatz von 345 € sowie Unterkunftskosten in Höhe von 248 € ab August 2005 erhält. Mit Bescheid vom 13.07.2005 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Klägerin nicht zu den in § 145 Abs. 1 Satz 5 geregelten Personengruppen gehöre, denen ein Beiblatt mit einer kostenlosen Wertmarke ausgestellt werden könne. Sie erhalte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bzw. nach dem SGB VII. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.09.2005 als unbegründet zurück.

Hiergegen richtet sich die am 13.10.2005 erhobene Klage. Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie Anspruch auf Ausstellung eines Beiblattes mit unentgeltlicher Wertmarke habe, da sie als Leistungsberechtigte nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes die gleichen lebensunterhaltssichernde Leistungen wie Leistungsempfänger des SGB XII erhalte.

Während des Klageverfahrens hat die Klägerin am 17.07.2006 erneut einen Antrag auf Ausstellung einer unentgeltlichen Wertmarke gestellt, den der Beklagte mit Bescheid vom 18.07.2006 ebenfalls abgelehnt hat. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch wurde noch nicht entschieden. Außerdem hatte die Klägerin im April 2007 einen Neufeststellungsantrag wegen Verschlimmerung ihrer Gesundheitsstörungen gestellt, und bislang nicht erklärt, welches Verfahren Vorrang haben sollte.

Die Klägerin beantragt nach ihrem Vorbringen,

1. den Bescheid des Beklagten vom 06.07.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2005 aufzuheben und
2. den Beklagten zu verurteilen, ihr eine unentgeltliche Wertmarke für ein Jahr auszugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt unter Bezugnahme auf die angefochtenen Bescheide vor, dass die Klägerin zu keinem der in § 145 Abs. 1 Satz 3 SGB IX abschließend aufgeführten Personenkreis gehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Ausgabe einer unentgeltlichen Wertmarke für ein Jahr gemäß § 145

Abs. 1 SGB IX. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten, die dem Anspruch der Klägerin entgegen stehen, waren insoweit aufzuheben.

Gemäß § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in der hier maßgeblichen Fassung vom 21.03.2005 (Bundesgesetzblatt I S. 818) werden schwer behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechenden gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX im Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich befördert. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 145 Abs. 1 Satz 2 SGB IX, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Diese wird gegen Entrichtung eines Betrages von 60 € für ein Jahr oder 30 € für ein halbes Jahr ausgegeben. Nach § 145 Abs. 1 Satz 5 SGB IX wird auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine für ein Jahr gültige Wertmarke an Schwerbehinderte ausgegeben, ohne dass der Betrag nach Satz 3 zu entrichten ist. Zu dem berechtigten Personenkreis, der nach der hier maßgeblichen Gesetzesfassung von der Eigenbeteiligung befreit ist und somit kostenlos die notwendige Wertmarke zur Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs erhält, gehören gemäß § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX schwer behinderte Menschen, die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem SGB XII, SGB VIII oder nach den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Unstreitig gehört die Klägerin als Empfängerin von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht zu den in § 145 Abs. 1 Satz 5 SGB IX genannten Personenkreis. Entgegen der Ansicht des Beklagten hat die Klägerin als Empfängerin von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf die unentgeltliche Wertmarke, da sie die gleichen Leistungen im rechtstechnischen Sinne wie die Empfänger von Leistungen nach den §§ 19 und 27 ff SGB XII erhält. Zwar hat der Gesetzgeber unstrittig die Asylbewerber nicht in § 145 SGB IX erwähnt und die Leistungen für diesen Personenkreis nicht dem SGB XII zugeordnet, jedoch entsprechen diese Leistungen der Höhe nach genau denen der Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII. Infolgedessen vertritt die Kammer

die Auffassung, dass der Grundsatz der Bedarfsdeckung, der Ausdruck der an der Menschenwürde ausgerichteten Zielsetzung des Sozialhilferechts ist, nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht, auch dann nicht, wenn der betreffende Personenkreis nicht ausdrücklich in einer gesetzlichen Regelung aufgenommen worden ist. Dieses Ziel hat auch der Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 145 SGB IX im Auge gehabt, wonach die Regelung zur unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr „schwer behinderte Bezieher oder Bezieherinnen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz mit den schwer behinderten Menschen gleichgestellt, die vergleichbare lebensunterhaltssichernde Leistungen beziehen“ (BT-Drucksache 15/1783 S. 19). Zu dem gleichen Ergebnis führt aber auch die Auslegung des § 145 SGB IX im Lichte der Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist allerdings bei Gesetzgebung und –Interpretation nicht jegliche Differenzierung verwehrt. Es soll lediglich ausgeschlossen werden, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Darüber hinaus kommt in Art. 3 GG ein Willkürverbot als fundamentales Rechtsprinzip zum Ausdruck (vgl. BVerfGE 55, 72, 78). Eine formal-juristische Regelung der Bezugsberechtigung kann in diesem Zusammenhang kein Kriterium sachgerechter Differenzierung sein, wie dies in der vom Beklagten herangezogenen Verfügung des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 07.02.1995 – 5 B 2-58 171-2/33 – vertreten wird, wonach eine analoge Anwendung der gesetzlichen Regelung oder eine Änderung des § 145 SGB IX nicht für erforderlich gehalten wurde, weil eine vom BMA durchgeführte Länderumfrage ergeben habe, dass es sich lediglich um einen Personenkreis von unter 20 Personen gehandelt habe und hierfür eine gesetzliche Neuregelung nicht für notwendig erachtet wurde.

Die Kammer erkennt in diesem Zusammenhang auch nicht, dass Asylbewerber in der Regel nur ein zeitlich beschränktes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland haben und nach Abschluss eines für diese negativ verlaufenden Asylverfahrens wieder in ihre Heimat zurückkehren müssen bzw. sollen und inso-

fern kein Daueraufenthaltsrecht behalten können. Im vorliegenden Fall lebt die Klägerin jedoch bereits seit 1998 – also 9 Jahre – in der Bundesrepublik Deutschland und nach den aktenkundigen Unterlagen sind derzeit keine Anhaltspunkte für eine Beendigung oder Begrenzung ihres Aufenthaltsrechts bekannt, so dass es nicht gerechtfertigt ist, sie als behinderten, hilfsbedürftigen Menschen jedenfalls bei der Ausgabe der kostenlosen Wertmarke für ein Jahr zu benachteiligen und eine unterschiedliche Behandlung der behinderten Menschen, die aufgrund fehlenden eigenen Einkommens mit den Existenzminimum der in SGB XII genannten Personenkreis auskommen müssen, nicht gerechtfertigt ist.

Im Ergebnis ist der Beklagte daher zu verpflichten, der Klägerin entsprechend ihrem Begehren eine unentgeltliche Wertmarke gemäß § 145 Abs. 1 Satz 5 SGB IX für ein Jahr auszugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, dass die wesentlichen Überlegungen auch für die Vergangenheit zur Bejahung des Anspruchs geführt hätten.

Die Berufung war zuzulassen, weil die Frage, ob Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ebenfalls die Anspruchsvoraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 5 SGB IX erfüllen, soweit ersichtlich, höchst richterlich noch nicht entschieden worden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.